



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zu § 5 TMG]

Anforderung an die Kanzlei-Homepage nach § 5 Telemediengesetz

Wenn ein Patentanwalt im Internet eine Homepage veröffentlicht, ist er verpflichtet, in diesen Auftritt bestimmte Informationen aufzunehmen. Früher genügte es, Namen und Anschrift auf der Homepage bekanntzugeben. Nunmehr sind seit dem 1. Januar 2002 eine Reihe von weiteren Hinweisen notwendig, auf die – unter Ausschluss jedweder Haftung – aufmerksam gemacht wird.

Nach § 5 Telemediengesetz, der seit dem 1.3.2007 den § 6 Teledienstegesetz ersetzt, sind mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Name und Anschrift des Diensteanbieters, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse.
- Bei einer Patentanwaltsgesellschaft mbH und einer Partnerschaft sind das Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister, in das der Anbieter eingetragen ist sowie die entsprechende Registernummer anzugeben.
- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist – soweit vorhanden – zu nennen.

Darüber hinaus müssen
Patentanwälte aufgrund des
§ 5 Nr. 5 TMG folgendes
bereitstellen:

- Angabe der Patentanwaltskammer, bei Mitgliedschaft im epi muss auch der Hinweis auf das epi erfolgen.
- Nennung der gesetzlichen Berufsbezeichnung, also „Patentanwalt“ bzw. „Patentanwältin“ sowie den Staat, in dem die Bezeichnung verliehen wurde. Wenn die Berufsbezeichnung „Zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt“ oder „European Patent Attorney“ besteht, muss diese ebenfalls erwähnt werden.
- Zudem ist auf die berufsrechtlichen Regelungen und darauf, wie diese zugänglich sind, hinzuweisen.





Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zu § 5 TMG]

Bei Informationen über die berufsrechtlichen Regelungen sind die Gesetzes- oder Satzungsüberschriften anzugeben. Dabei ist ausreichend, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglich Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird. Der Patentanwalt muss damit auf die Patentanwaltsordnung, die Berufsordnung der Patentanwälte (beides www.patentanwalt.de), die FICPI Standesregeln (www.ficpi.org/aboutframe.html) und gegebenenfalls auf den Code of Professional Conduct des epi (<http://216.92.57.242/patentepi/deutsch/100/120/121/>) hinweisen.

Gemäß § 16 TMG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 TMG eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

